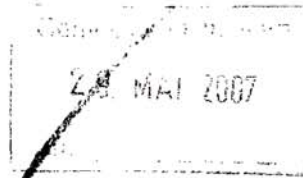


Herrn Bürgermeister
Jürgen Hoffstädt
Gemeinde Ostbevern
Postfach 1169
48342 Ostbevern



Datum
25.05.2007

Verkehrsberuhigung im Ortskern Ostbevern

Sehr geehrter Herr Hoffstädt,

Ihren Antrag zur Verkehrsberuhigung des Ortskerns Ostbevern habe ich geprüft und bin nach Ortsbesichtigung, Stellungnahme der Polizei und Wertung aller Umstände zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die Hauptstraße sowie die umliegenden Straßen entsprechen in ihrer baulichen Gestaltung, Funktion und Zielsetzung (Mittelpunkt des Geschäftslebens, Gaststätten, Kommunikation der Bürger, andererseits aber auch Lieferverkehr, ÖPNV, Durchgangsverkehr) einem Verkehrsberuhigten Geschäftsbereich, so dass die Anordnung einer Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 20 km/h (Zeichen 274.1-51 Straßenverkehrs-Ordnung -StVO-) aus meiner Sicht sowie aus Sicht der Polizei die optimale Möglichkeit darstellt, den Bereich sicher und verkehrsberuhigt zu gestalten. Die Ausdehnung dieser Tempo-20-Zone auf die Straßen Am Rathaus, Schulstraße, Hofkamp, Großer Kamp und Bahnhofstraße (bis Beusenstraße) mit teilweise nur noch vereinzelt vorhandenen Geschäften ist dabei im Rahmen einer Gesamtlösung für den Ortskern sinnvoll und vertretbar, um den Verkehrsteilnehmer nicht mit ständig wechselnden Geschwindigkeitsregelungen auf engstem Raum zu überfordern.

Sollte ein Einvernehmen hinsichtlich dieser sowohl den rechtlichen als auch den tatsächlichen Gegebenheiten am besten entsprechenden Lösung nicht zu erzielen sein, kann aus meiner Sicht unter Beibehaltung des bisherigen Verkehrsberuhigten Bereiches (Z. 325 StVO) für die umliegenden Straßen nur eine Tempo-30-Zonen-Regelung (Z. 274.1-50 StVO) möglich sein. Die Randbereiche des Geschäftsbereichs für sich alleine betrachtet würden nicht die Voraussetzungen für die Kennzeichnung eines Verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs (Tempo-20-Zone) erfüllen.

Straßenverkehrsamt

Auskunft erteilt
Frau Schröder

Zimmer
262

Telefon
(02581) 532262

Fax
(02581) 532006

E-mail
Lena.Schroeder@kreis-
warendorf.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
36 13 51

Sprechzeiten:
8.30 – 12.00 u. 14.00 – 16.00 Uhr
freitags: 8.30 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:
Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Kommunikation:
Telefon: (02581) 53 0
Fax: (02581) 53 2452
E-mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50 · Kto 2683

Sparkasse Beckum-Wadersloh
BLZ 412 500 35 · Kto 1 000 017

Volksbank Beckum
BLZ 412 600 06 · Kto 100 487 100

Postgiroamt Dortmund
BLZ 440 100 46 · Kto 225 63-462

Im Bereich Hofkamp wäre die Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereichs gem. Z. 325 StVO möglich.

Als Anlage1 übersende ich Ihnen einen Plan mit der von mir und der Polizei favorisierten Gesamtlösung (Kennzeichnung als Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) sowie als Anlage 2 die Alternativlösung unter Beibehaltung des bisherigen Verkehrsberuhigten Bereichs. Außerdem füge ich die Stellungnahme der Polizei zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Herbert Gottwald



Abteilung Gefahrenabwehr/Strafverfolgung

Kreis Warendorf
Straßenverkehrsamt
z. Hd. Frau Schröder
im Hause

lena.schroeder@kreis-warendorf.de

GS 3
Sachbearbeiter:
Goriss, PHK
rudolf.goriss@polizei.nrw.de
@polizei.nrw.de
Telefon 02581 600-274
Fax 02581 600-275

Aktenzeichen 61.07.01
bei Antwort bitte angeben

Verkehrsregelung im Ortskern Ostbevern

Problematik: Verkehrsberuhigter Bereich

Die Verkehrssicherheit eines Ortes hängt in großem Maße von der „Begreifbarkeit“ einer Verkehrsregelung ab. Nur eine solche Regelung, die auch ein Kraftfahrer oder Verkehrsteilnehmer versteht, wird von ihm auch eingehalten.

Datum: 24.Mai 2007

Damit ein Verkehrsteilnehmer mit geltenden Regeln nicht überlastet wird, ist der Straßenbaulastträger gefordert eine übersichtliche und schnell begreifbare Verkehrsregelung im gesamten Verkehrsbereich zu gewähren. Dazu gehört, dass die Regelung mit möglichst wenig Verkehrsschildern dargestellt wird. In der Öffentlichkeit wird der so genannte „Schilderwald“ immer wieder thematisiert.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Waldenburger Str. 2-4
48231 Warendorf
Telefon 02581 600-0
Fax 02581 600-170
GS1.Warendorf
@polizei.nrw.de

Als gesetzliche Forderung gilt daher in besonderem Maße der § 45 Abs. 9, S. 1 StVO „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.“

Bei der Betrachtung des Ortskernes in Ostbevern ist zunächst festzustellen, dass es sich um einen innerörtlichen Geschäftsbereich handelt. Für Verkehrsbereiche mit überwiegendem geschäftlichem Charakter wird die Regelung einer 20 km/h –Zone mit Regelung Rechts vor Links empfohlen.

Bei der zuletzt geführten Besprechung mit der Verwaltung der Stadt Ostbevern und dem Straßenverkehrsamt wurde diese Regelung im erweiterten Ortskernbereich Ostbevern einvernehmlich empfohlen. Diese Regelung ist die geringstmögliche Beschränkung für den öffentlichen Straßenverkehr im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO, sie ist übersichtlich und auch für jeden Verkehrsteilnehmer begreifbar.

Bei der jetzigen Verkehrslage im Ortskern von Ostbevern gibt es einen ständigen Wechsel bei der angeordneten Höchstgeschwindigkeit von der „Schrittgeschwindigkeit“ über 30 km/h Zone bis zu 50 km/h. Diese Regelung ist im Verlaufe der vergangenen Jahre nach und nach entstanden.

Im Hinblick auf die gefahren Höchstgeschwindigkeit gibt es eine Vielzahl von verschiedenen OLG-Urteilen, welche den Begriff „Schrittgeschwindigkeit“ deutlich relativiert haben.

Nach dem Urteil vom OLG Hamm (NZV 92, 484) wird nach heutigem Verständnis eine „Schrittgeschwindigkeit bei 10 bis 15 km/h empfunden“

In der Tat sind verkehrsberuhigte Bereiche, 20- und 30-km/h-Zonen in ihrer Verkehrsunfallbilanz durchaus gleichwertig anzusehen. Das Fahr- und Aufmerksamkeitsverhalten von Verkehrsteilnehmern in verkehrsberuhigten Bereichen kommt nach unseren Erfahrungen dem Verhalten in den 20 oder 30- km/h Zonen gleich.

In dem beschriebenen Ortskern von Ostbevern ist nach hiesiger Auffassung eine 20 km/h-Zonenregelung für verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche die beste Lösung. Die Verständlichkeit ist Fußgängern, Radfahrern, Kfz-Führern, als auch dem ortsüblichen Anlieferungsverkehr sowie dem ÖPNV am besten zu vermitteln.

Die Polizei schlägt in diesem Fall daher eine **20 km/h – Zone** als Gesamtlösung vor.

Goriss
Polizeihauptkommissar